

1. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVGl. I S.85), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S.436), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach in der Sitzung am 13.12.2012 folgende 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Grasellenbach vom 14.10.2011 wird in dem nachstehenden Paragraphen geändert:

§ 31 Gebührenpflichtige, öffentliche Last

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht.

Artikel 2

Vorstehende 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

64689 Grasellenbach, den 20.12.2012

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Grasellenbach

- Röth, Bürgermeister -